

Satzung Förderverein der Janusz-Korczak-Schule Kaltenkirchen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

„Förderverein der Janusz-Korczak-Schule Kaltenkirchen e.V.“

2. Er ist im Vereinsregister des AG Kiel Nr.: VR 391 BB eingetragen.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Kaltenkirchen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Schule und der Schülerinnen und Schüler der „Janusz-Korczak-Schule“. Beispiele sind hierfür Förderung der Klassenfahrten oder Beschaffung von Unterrichtsmaterial, das über das staatliche Budget hinausgeht.

3. Die Mittel zur Erfüllung seiner Fördermaßnahmen bekommt der Verein durch Geld- und Sachspenden, Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Sammlungen und Veranstaltungen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss schriftlich gegenüber dem/der Antragsteller/in begründet werden. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebestätigung bescheinigt.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
 - c) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss zu hören. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 10 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils zum 01. Februar fällig. Der Beitrag wird jährlich zum 04. Februar oder – falls dieser auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag fallen sollte – dem darauf folgenden Bankarbeitstag von genannten Konto abgebucht. Bei Eintritt im laufenden Jahr wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Weitere Mittel zur Erfüllung seiner Fördermaßnahmen bekommt der Verein durch

- a) Geld- und Sachspenden
- b) Erlöse aus Sammlungen und Veranstaltungen
- c) Sonstige Zuwendungen

4. Zur Sicherung seiner Zahlungsfähigkeit ist der Vorstand gehalten, eine Liquiditätsreserve in Höhe eines satzungsgemäßen gesamten Jahresmitgliedsbeitrages zu bilden. Außerdem ist er berechtigt, für Aufgaben und Anschaffungen größeren Umfangs weitere Rücklagen zu bilden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

3. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer und des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- i) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins statt.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ergänzungen müssen bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, und 15 entsprechend, wobei hierzu folgende Fristen gelten: § 13 Abs. 3 = 14 Tage, § 13 Abs. 2 bzw. Abs. 4 = 7 Tage.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.

3. Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in eine/n Protokollführer/in.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.

8. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

9. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

10. Das Protokoll über die Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung vor dem Tagesordnungspunkten „Entlastung der/des Kassenwartin/es“ und „Entlastung des Vorstandes“ zu verlesen.

11. Über den Ablauf der Versammlung und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- f) bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassenwart/in,
- e) dem/der Schriftführer/in
- f) dem/der Beisitzer/in

2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zeichnungsberechtigt sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende, o d e r der/die 1. oder 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.

3. Die Vereinigung mehrerer Vorstands-Ämter in einer Person ist unzulässig.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 18 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft.
2. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Dem Vorstand muss mindestens ein Mitglied des Lehrerkollegiums der „Janusz-Korczak-Schule Kaltenkirchen“ angehören.

§ 19 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal je Quartal. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, einberufen.
2. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Vorstand hat die Aufgabe, sämtliche Förderungsmaßnahmen - gleich welcher Art - zu beschließen. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand.
6. Der Vorstand kann dem/der Kassenwart/in die Berechtigung erteilen, alleinverantwortlich die Abwicklung der Kassengeschäfte im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs per Online-Banking zu erledigen.
7. Der/die Kassenwart/in hat in den quartalsweise stattfindenden Vorstandssitzungen den weiteren Vorstandsmitgliedern einen Bericht zur Kassenlage vorzutragen und sämtliche Kontoauszüge zur Einsichtnahme vorzulegen.
8. Die Kenntnisnahme des Berichts der Kassenlage und die Einsichtnahme in die Kontoauszüge ist im Protokoll mit zu erfassen.
9. Der Vorstand kann darüber hinaus Arbeitsausschüsse für einzelne, dem Vereinszweck in jeder Weise dienende Fachgebiete berufen, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen.
10. Über die jeweilige Sitzung des Vorstandes oder der Arbeitsausschüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von den jeweils Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
2. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesamtvermögen des „Förderverein der Janusz-Korczak-Schule Kaltenkirchen e.V.“ an die Janusz-Korczak-Schule Kaltenkirchen (Schulträger Kreis Segeberg, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg) die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu Gunsten der Schule und ihrer Schülerinnen und Schüler zu verwenden hat.

Kaltenkirchen, Datum

Die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung des „Förderverein der Janusz-Korczak-Schule Kaltenkirchen e.V.“ wurde am 29.03.2017 beschlossen.

Die Eintragung im Vereinsregister am Amtsgericht Kiel erfolgt am ____ . ____ . ____ zur Nummer _____.

1. Vorsitzende/r,
Christine Gampl

2. Vorsitzende/r,
Marianne Drobnik

Schriftführer/in
Christine Sabrowski